



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Das Gefälligkeitsschuldverhältnis – Geschichte und Dogmatik“

Dissertation vorgelegt von Tobias Abend

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer
Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Das Gefälligkeitsschuldverhältnis – Geschichte und Dogmatik

Zusammenfassung

Das Bürgerliche Recht regelt einen Großteil der zwischenmenschlichen Kontakte und Beziehungen in der Gesellschaft. Deren Vielschichtigkeit wird jedoch von den bestehenden Gesetzen nicht immer zweifelsfrei erfasst. Ein Fall ist der Bereich der Gefälligkeiten. Die Grenze zwischen reinem Gefälligkeitsverhältnis und Schuldverhältnis ist häufig zweifelhaft. Praktisch relevant wird die Frage in täglichen Situationen, in denen kein auf Leistungsaustausch gerichteter Vertrag geschlossen worden ist und etwaige Schutzpflichtverletzungen daher nicht vertraglich berücksichtigt werden können:

Sowohl im privaten als auch im beruflichen Lebensbereich begegnet man nahezu täglich der Bitte um einen Gefallen. Mit ihr verbunden sind eine Vielzahl unterschiedlicher Handlungen: beispielsweise das Blumengießen beim Nachbarn während dessen Urlaubs, die Mitnahme eines Kollegen oder Freundes im eigenen PKW etc. Derartige Bitten und Handlungen entspringen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen, dem Anstandsgefühl, dem sozialen Miteinander. Man tut sich einander einen Gefallen, erweist einander eine Gefälligkeit. Nicht selten handelt es sich dabei nicht nur um Kleinigkeiten, sondern um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Bei solchen oftmals nur zufälligen Kontakten kann zwar eine deliktsrechtliche Haftung bestehen. Bei Gefälligkeiten von wirtschaftlicher Bedeutung ist es für den Gefälligkeitsempfänger ggf. von Interesse, dass auch eine Haftung im Rahmen eines Schuldverhältnisses in Betracht kommt. Der Grund dafür liegt in einem für den Geschädigten unattraktiven Deliktsrecht.

Die Problematik der Gefälligkeitsschuldverhältnisse ist wissenschaftlich immer noch interessant. Schon der Begriff der Gefälligkeit ist hierfür von entscheidender

Bedeutung. Die Arbeit befasst sich daher mit der Geschichte und Dogmatik der sogenannten Gefälligkeitsschuldverhältnisse unter einer etwaigen Einordnung unter § 311 Abs. 2 BGB. In Abgrenzung zu den reinen Gefälligkeitsverhältnissen handelt sich bereits um Schuldverhältnisse aus Gefälligkeit. In Abgrenzung zu den Gefälligkeitsverträgen bestehen keine Leistungspflichten, sondern lediglich Schutzpflichten. Diese besondere Erscheinungsform des Schuldverhältnisses dient dem Schutz des Geschädigten. Wie auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Figur des Vertrags mit Schutzwirkungen für Dritte oder der culpa in contrahendo, beruht die Ausbildung des Gefälligkeitsschuldverhältnisses auf den Schwächen des deutschen Deliktsrechts. Die Tatbestandslösung in § 823 Abs. 1 BGB, das Erfordernis des Verschuldensnachweises sowie die Exkulpationsmöglichkeit in § 831 BGB machen das Deliktsrecht für den Geschädigten unattraktiv. Für die Neigung der deutschen Rechtsentwicklung, in das insoweit für den Geschädigten günstigere Vertragsrecht auszuweichen, ist das Gefälligkeitsschuldverhältnis ein Beispiel.

Gegenstand der Untersuchung sind Herkunft und Entstehungsbedingungen des Gefälligkeitsschuldverhältnisses, dabei insbesondere auch die Gründe für das geschädigtenungünstige Deliktsrecht des BGB, seine Einordnung als vertragliches oder als deliktsrechtliches Schuldverhältnis, dabei auch die Frage, ob es den dritten Weg des sogenannte vertragsähnlichen Schuldverhältnisses gibt.

In diesem Zusammenhang wird auch die in der Literatur bereits behandelte Abgrenzung der Gefälligkeitsverträge des BGB von den bloßen Gefälligkeitsverhältnissen betrachtet. Daraus lassen sich Rückschlüsse ziehen auf die Einordnung des Gefälligkeitsschuldverhältnisses. Dabei ist die Entwicklung des Vertragsbegriffs zu beachten, darüber wird die Rechtsprechung und Literatur zu der Frage, was als Vertragsgegenstand im Allgemeinen und für die Bejahung eines Gefälligkeitsvertrags im Besonderen erforderlich ist berücksichtigt.

Problematisch und kennzeichnend für Gefälligkeiten ist, dass die Parteien oft keine Aussagen über die Gefälligkeit und insbesondere nicht über eine etwaige

Haftung im Falle von Schäden treffen. Daher kommt es für die Frage nach der Grundlage einer Schadenshaftung entscheidend darauf an, ob die Auslegung des Parteiverhaltens entweder zur Annahme eines Rechtsgeschäfts und damit einer rechtsgeschäftlichen Haftung bzw. zu einem gesetzlichen Schuldverhältnis und einer entsprechenden Haftung daraus führt. Die Annahme einer im Vergleich zum Deliktsrecht verschärften Haftung ohne triftigen Grund kann zu einer Einschränkung der Bereitschaft führen.

Die vorliegende Arbeit mit ihren von der bisherigen Rechtsprechung und dem Meinungsstand in der Lehre teilweise abweichenden Lösungsvorschlägen und Ergebnissen zeigt, dass die rechtliche Problematik um Handlungen aus Gefälligkeiten keineswegs gelöst ist..

Die Abgrenzung der unterschiedlichen Gefälligkeitsarten, dabei vor allem die des Gefälligkeitsvertrags vom Gefälligkeitsverhältnis, steht am Ende einer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, deren Darstellung in der Lehre zwar im Wesentlichen einheitlich ist, der Wissenschaft aber immer wieder „Zündstoff“ für die Frage nach Unterscheidungskriterien liefert. Letztlich kommen diese Diskussionen am Merkmal des Rechtsbindungswillens, der anhand objektiver Umstände festzustellen ist, nicht vorbei. Der Bundesgerichtshof hat in BGHZ 21, 102 ff. die dafür wesentlichen Kriterien aufgestellt. Diese Kriterien sind aber nicht abschließend und müssen durch weitere ergänzt werden.

Zurückzuführen ist das Gefälligkeitsschuldverhältnis auf die genannten Schwächen des deutschen Deliktsrechts. Mangels Vorliegens einer vertraglichen Beziehung zwischen Gefälligem und Gefälligkeitsempfänger wären im Schadensfall eigentlich allein dessen Haftungsgrundlagen und Haftungsgrundsätze einschlägig. Diese sind im Vergleich zu den vertraglichen für den Geschädigten aber nicht selten weniger vorteilhaft. Da die Wissenschaft den Kontakt zwischen den Beteiligten bei manchen Gefälligkeiten – die etwa erhebliche wirtschaftliche Interessen betreffen – als privilegiert ansieht, soll auch eine vertragliche Haftung in Betracht kommen. Das wird über die Konstruktion des Gefälligkeitsschuldverhältnisses als gesetzliches, rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis erreicht. Das Gefälligkeitsschuldverhältnis weist eine Nähe zum

Rechtsgeschäft auf, die es von der „Jedermann-Haftung“ des Deliktsrechts abhebt.

Das Gefälligkeitsschuldverhältnis ist in das Haftungssystem zwischen dem in einem Rechtsgeschäft und dem aus Delikt einzuordnen. Eine naheliegende und zur Vermeidung zunehmender Verschiebungen und Aufweichungen der Grenzen zwischen Rechtsgeschäft bzw. Vertrag und Delikt erforderliche Reform des Deliktsrechts wurde trotz zahlreicher Anregungen der Vertreter der Lehre niemals vom Gesetzgeber in Angriff genommen.

Die Vertreter der Lehre sind überwiegend der Auffassung, die Einführung des § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB habe den bisherigen Streit um die dogmatische Einordnung des Gefälligkeitsschuldverhältnisses beenden können. Eine Subsumtion unter diese Vorschrift ist nach der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht jedoch nicht möglich. Zwar ist der Wortlaut der Norm sehr weit gefasst. Die systematische, teleologische und historische Untersuchung der Norm und des Begriffs „ähnlicher geschäftlicher Kontakt“ führt jedoch zu einer Einschränkung. Daher ist es zumindest von dogmatischem Interesse, die zweigleisige Diskussion um die rechtsgeschäftliche oder gesetzliche, rechtsgeschäftsähnliche Einordnung des Gefälligkeitsschuldverhältnisses weiterhin bei dessen Darstellung zu erwähnen.

Neben den auf eine dogmatische Bedeutung beschränkten Ergebnissen findet die Arbeit auch praktisch relevante Ergebnisse. Das sind jene, welche sich auf die Rechtsfolgen einer Gefälligkeit, insbesondere auf den Haftungsumfang des Gefälligen, beziehen. In der Diskussion finden sich zahlreiche Vorschläge, die Haftung des aus reiner Gefälligkeit Handelnden aus Billigkeitsgründen zu modifizieren bzw. zu beschränken. Zulässig sind rechtsgeschäftlich – entweder ausdrücklich oder ausnahmsweise auch konkludent – vereinbarte Abweichungen von § 276 BGB. Für letztere dürften aber Umstände wie die von der Rechtsprechung im Hinblick auf das Versicherungswesen oft angenommenen nicht ausreichen. Daneben sind einseitige Haftungsbeschränkungen, zumindest im Hinblick auf die Haftung für Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB denkbar. Im Übrigen lässt sich auch der Fahrlässigkeitsmaßstab des § 276 BGB derart

herabsetzen, dass Gefällige nach den Wertungen der Haftungsmodifikationen bei entsprechenden Gefälligkeitsverträgen nur bei Verletzung geringerer Sorgfaltsanforderungen haften, als das üblicherweise im Rahmen des § 276 BGB der Fall ist. Das ist möglich, weil die Verkehrssitte bei einem aus Gefälligkeit Handelnden wegen dessen altruistischer Motive einen geringeren Sorgfaltsmaßstab anlegt.

In der Praxis sind die Möglichkeiten der rechtsgeschäftlichen Haftungsbegrenzung weitgehend unbekannt. Allein deshalb war die Rechtsprechung immer wieder gezwungen, von stillschweigenden Haftungsbegrenzungen auszugehen, die jedoch in fast allen Fällen als Fiktion abzulehnen sind. Folgerichtig kommt daher in aller Regel nur eine Reduzierung des Fahrlässigkeitsmaßstabs in § 276 BGB im Einzelfall in Betracht.

Die wichtigste Erkenntnis für die Praxis ist daher der Hinweis an alle aus Gefälligkeit Handelnden, im Vorfeld ihrer Gefälligkeitsleistung mit deren Empfänger zu vereinbaren, für welches Maß an Fehlverhalten sie im Schadensfall einzustehen haben. Sich allein auf eine Haftungsbeschränkung zu verlassen, die später von den Gerichten mit sehr unterschiedlichen Argumenten und teilweise widersprüchlich entweder angenommen oder abgelehnt wird, ist nicht empfehlenswert.

Ansonsten zeigt sich nach der hier vertretenen Ansicht, dass es dem Gesetzgeber auch durch die sog. „Schuldrechtsmodernisierung 2002“ zumindest für den Bereich der gesetzlichen, rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse nicht gelungen ist, der Praxis ein für alle Fälle gewappnetes Gesetz zur Verfügung zu stellen. So verbleibt der Wissenschaft, was das Gefälligkeitsschuldverhältnis anbelangt, weiterhin Diskussionsstoff.